

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0060/2015

Beratung im **Stadtrat** am **15.10.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der SPD-Ratsfraktion: Freizeitgartenanlagen

Stellungnahme/Antwort:

Wie der betreffenden Unterrichtungsvorlage (UV/0020/2014/1) zu entnehmen ist, sind vor der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens zunächst weitere Prüfschritte abzuarbeiten. So ist mit dem Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement zu klären, inwieweit die notwendige Umlegung unter Berücksichtigung der erforderlichen umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der neu herzustellenden Erschließungsanlagen möglich ist. Ebenso ist die Umsetzbarkeit der Planung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zu prüfen. Auch die Finanzierung der geplanten Erschließungsanlagen über Erschließungsbeiträge durch die Eigentümer ist mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Aus den vorgenannten Gründen ist eine unmittelbare Umsetzung der betreffenden Konzepte nicht ohne weiteres möglich.

Eine generelle Übertragung der dargestellten Planungen auf das gesamte Stadtgebiet wird vor dem Hintergrund der teilweise sehr unterschiedlichen Anforderungen in anderen Freizeit- oder Kleingartenanlagen (Artenschutz, Naturraum, Parzellenstruktur, Eigentumsverhältnisse, planungsrechtliche Ausgangssituation) als nicht zielführend erachtet. Ungeachtet dessen wäre für die Durchführung der sich daraus ergebenden Bauleitplanverfahren ein erheblicher personeller und finanzieller Einsatz im Sachgebiet Bebauungsplanung erforderlich, sodass zahlreiche laufende, andere Verfahren zurückgestellt werden müssten.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens 105c mit erheblichem Widerstand seitens der Grundstückseigentümer sowie auch der Pächter der Flächen zu rechnen ist. Durch die erforderlichen Ausgleichs-, Artenschutz- und Erschließungsmaßnahmen sind hohe Kosten durch die Eigentümer zu tragen. Auch die Nutzer der Gärten haben durch die notwendige Umlegung mit erheblichen Eingriffen in die Bestandsstruktur durch Grundstücksneuparzellierung, ggf. Rückbau bestehender Bauten und künftig einschränkenden Festsetzungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund besitzt sowohl das Bauleitplanverfahren als auch die nachfolgende Umlegung einen hohen Schwierigkeitsgrad.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die dargestellten Prüfschritte weiter abzuarbeiten. Im ersten Halbjahr 2016 soll im Fachbereichsausschuss IV über das entsprechende Prüfergebnis und das weitere Vorgehen berichtet werden.